

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 1967	Nummer 66
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	20. 4. 1967	RdErl. d. Innenministers Tarifvertrag vom 1. März 1967 zur Änderung des Tarifvertrages für die mit der Räumung der Kampf- mittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. November 1965	644
20524	14. 4. 1967	RdErl. d. Innenministers Führen von Polizeikraftfahrzeugen	644
21210	15. 3. 1967	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	644

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
	Personalveränderungen	644
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
28. 4. 1967	RdErl. — Förderung des Kleinsiedlungswesens; Planungswettbewerb „Die Gruppenkleinsiedlung in der Gemeinde“	646

L

20310

**Tarifvertrag vom 1. März 1967
zur Änderung des Tarifvertrages für die mit der
Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 22. November 1965**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 4. 1967 —
II A 2 — 12.02.01 — 15036/67

A. Nachstehenden Tarifvertrag gebe ich hiermit bekannt:

**Tarifvertrag
vom 1. März 1967**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen
— vertreten durch den Innenminister
und den Finanzminister —

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Bezirke Nordrhein-Westfalen I und II —

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

§ 3 des Tarifvertrages für die mit der Räumung der
Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nord-
rhein-Westfalen vom 22. November 1965 erhält mit Wir-
kung vom 1. August 1966 die folgende Fassung:

„§ 3

Die Arbeiter werden, soweit sich aus dem Lohngruppen-
verzeichnis keine günstigere Einreihung ergibt, wie folgt
eingereiht:

Lohngruppe V

Arbeiter, soweit nicht höher eingereiht

Lohngruppe VI

1. Arbeiter, die die Sprengprüfung abgelegt oder ein
Handwerk erlernt haben, das bei der Kampfmittel-
räumung ständig oder überwiegend ausgeübt wird
2. Arbeiter nach dreijähriger ununterbrochener Tätig-
keit in der Kampfmittelräumung

Lohngruppe VII

1. Vorarbeiter *)
2. Arbeiter der Lohngruppe VI Fallgruppe 1 nach
dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohn-
gruppe

Lohngruppe VII a

Vorarbeiter nach fünfjähriger Bewährung als solche
in der Lohngruppe VII *)

*) Vorarbeiter erhalten daneben die Vorarbeiterzulage."

Düsseldorf, den 1. März 1967

B. In Abschnitt B meines RdErl. v. 15. 3. 1966 (SMBL.
NW. 20310) erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Zu § 3

Nach Satz 1 sind z. B. Kraftwagenfahrer, auch
wenn sie ein Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe
VI nicht erfüllen, in die Lohngruppe VI einzu-
reihen."

— MBL. NW. 1967 S. 644.

20524

Führen von Polizeikraftfahrzeugen

RdErl. d. Innenministers v. 14. 4. 1967 —
IV A 2 — 2540

Der RdErl. v. 20. 2. 1962 (SMBL. NW. 20524) wird wie
folgt geändert:

1. In Nr. 7.21 3. und Nr. 7.22 3. sind die Worte „in einem
technischen Ergänzungslehrgang“ zu streichen.

2. In Nr. 7.23 ist als Absatz 2 anzufügen:

Für Beamte der Bereitschaftspolizei kann der unmit-
telbare Dienstvorgesetzte die Dauer der Ausbildung
für die betreffende Art der Personenbeförderung bis
auf einen Monat verkürzen, wenn der Beamte die
erforderliche Eignung besitzt und die Ausbildung ganz-
tätig durchgeführt wird.

— MBL. NW. 1967 S. 644.

21210

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe**

Vom 15. März 1967

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer West-
falen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 15. 3. 1967 auf Grund
von § 5 Abs. 1 Buchstabe g des Gesetzes über die Kam-
mern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker,
Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW.
S. 376 / SGV. NW. 2122), zuletzt geändert durch das Lan-
desrichtergesetz vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217 /
SGV. NW. 312), folgende Änderungen der Satzung des
Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des
Innenministers vom 2. 5. 1967 — VI B 1 — 15.03.96 —
genehmigt worden sind:

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apotheker-
kammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1956 in der Fas-
sung der Änderung vom 20. November 1961 (SMBL. NW.
21210) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende
Neufassung ersetzt:

(2) Die Aufnahme in den zu versorgenden Personen-
kreis von Kammerangehörigen, die in anderen als den
in Absatz 1 genannten Standesorganisationen haupt-
amtlich tätig sind, kann der Kammervorstand auf Vor-
schlag des Ausschusses für das Versorgungswerk be-
schließen.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3
und 4.

2. In § 6 Abs. 2 wird der Betrag „400,— DM“ durch den
Betrag „500,— DM“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.

3. In § 7 Abs. 3 werden die Worte „zwei Drittel“ durch
den Begriff „70 %“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 1 werden die Beträge 40,— DM und 80,—
DM durch die Beträge 50,— DM und 100,— DM ersetzt.

5. In § 11 wird die Verweisung auf § 2 Abs. 3 Satz 1
geändert in § 2 Abs. 2.

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten mit Wirkung vom
1. Januar 1967 in Kraft.

— MBL. NW. 1967 S. 644.

II.**Innenminister**

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Ministerium

Ministerialdirigent Dr. F. Rietdorf zum Staatssekretär
Leitender Ministerialrat Dr. Dr. L. J. Jansen zum
Ministerialdirigenten

Erster Staatsanwalt O. W. Stinshoff zum Regierungs-
direktor

Polizeirat F. Preuß zum Polizeioberrat
Regierungsrat L. Jung zum Oberregierungsrat
Amtsrat K. Schmitt zum Regierungsrat

Nachgeordnete Behörden:

Regierungspräsident — Aachen —

Regierungsassessor H. Thill zum Regierungsrat
Regierungsassessorin M. Böckenhoff zur Regierungsrätin

Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungsdirektor Dr. E. Peschka zum Leitenden Regierungsdirektor
Oberregierungsrat M. Müller zum Regierungsdirektor
Regierungsassessorin I. Leyendecker zur Regierungsrätin

Regierungspräsident — Detmold —

Regierungsassessorin U. Renger zur Regierungsrätin
Regierungsassessor Dr. C. P. Salzmann zum Regierungsrat

Regierungspräsident — Düsseldorf —

H. O. Bäumer zum Regierungspräsidenten z.A.

Regierungsräte
F. J. Löhr,
G. Lange
zu Oberregierungsräten

Regierungsassessoren

P. Muckel,
J. Hoffmann,
Dr. H. Clausen,
H. Ludwig,
R. Scheufler
zu Regierungsräten

Regierungspräsident — Köln —

Beigeordneter Dr. G. Heidecke zum Regierungspräsidenten

Regierungsrat Dr. K. H. Weiler zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident — Münster —

Oberregierungsräte
H. Brinkkötter,
Dr. K. Heidemann
zu Regierungsdirektoren

Regierungsrat H. E. Kießler zum Oberregierungsrat

Regierungsassessoren

G. Ringel,
Dr. F. A. Jahn,
K. von Norman
zu Regierungsräten

**Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen**

Regierungsoberrat W. Imort zum Regierungsrat

Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat M. Linne zum Oberregierungsrat

Regierungsassessor K. H. Kloppe zum Regierungsrat

Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsrätinnen
H. Nonhoff,
Dr. G. Troost,
Dr. M. Landscheid
zu Oberregierungsrätinnen

Regierungsräte

Dr. H. Hosse,
Dr. K. M. Thomas,
W. Weber,
K. R. Bickenbach

zu Oberregierungsräten

**Chemisches Landesuntersuchungsamt
Nordrhein-Westfalen in Münster**

Regierungspharmazierat z. A. Dr. H. J. Hennig zum
Regierungspharmazierat

Es sind versetzt worden:

Vom Innenminister

Leitender Ministerialrat Dr. H. J. Nachtwey,
Ministerialrat W. Matull,
Regierungsdirektor W. Holweg,
Oberstudienrat an einer berufsbildenden Schule
M. Krusch

zum Ministerpräsidenten

Regierungsdirektor Dr. B. Rombach,
Regierungspräsident — Köln —

Regierungsdirektor B. Mayweg,
Regierungspräsident — Aachen —

Oberregierungsrat Dr. H. Lehne,
Regierungspräsident — Düsseldorf —

Oberregierungsrat K. F. Brodeßer,
Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen

zum Innenminister

Oberregierungsrätin M. de Roy, Regierungspräsident —
Aachen —, zum Regierungspräsidenten in Düsseldorf

Oberregierungsrat H. L. Uhlenkücken, Regierungs-
präsident — Arnsberg —, zum Regierungspräsidenten in
Aachen

Regierungsrätin M. Böckenhoff, Regierungspräsident
— Aachen —, zum Regierungspräsidenten in Düsseldorf

Regierungsrat Dr. G. Kohnen, Regierungspräsident —
Düsseldorf —, zum Presse- und Informationsdienst der
Bundesregierung

Regierungsrat Dr. H. H. Middelhoff, Regierungsprä-
sident — Detmold —, zum Regierungspräsidenten in
Aachen

Regierungsrat W. Braun, Regierungspräsident — Mün-
ster —, zum Regierungspräsidenten in Düsseldorf

Es sind in den Ruhestand getreten:

Staatssekretär L. Adenauer,
Innenministerium

Regierungsvizepräsident Dr. B. Schöne,
Regierungspräsident — Detmold —

Polizeipräsident Dr. E. Geske,
Kreispolizeibehörde Wuppertal

Leitender Regierungsdirektor Dr. F. Matouschek,
Regierungspräsident — Arnsberg —

Oberregierungsrat Dr. J. Havestadt,
Regierungspräsident — Arnsberg —

Es ist entlassen worden:

Oberregierungsrat F. Sembdner, Regierungspräsident
— Düsseldorf —, wegen Übernahme als Stadtdirektor zur
Stadtverwaltung Viersen

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**Förderung des Kleinsiedlungswesens;****Planungswettbewerb****„Die Gruppenkleinsiedlung in der Gemeinde“**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 4. 1967 —
III B 3 — 5.019 — 1138:67

Anlage

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau hat den Planungswettbewerb „Die Gruppenkleinsiedlung in der Gemeinde“ ausgeschrieben. Mit diesem Wettbewerb soll veranschaulicht werden, daß neuzeitlich gestaltete Kleinsiedlungen im Rahmen moderner städtebaulicher Lösungen im Miteinander mit anderen Wohnformen möglich und zweckmäßig sind.

Die Geschäftsführung des Wettbewerbs liegt beim Deutschen Siedlerbund e. V., 5 Köln-Holweide, Bergisch Gladbacher Straße 750, bei dem die Wettbewerbsunterlagen bis spätestens 30. 11. 1967 einzureichen sind. Ich würde es begrüßen, wenn auch im Lande Nordrhein-Westfalen möglichst viele Kleinsiedlungsträger ihr Interesse an diesem Planungswettbewerb durch Teilnahme bekunden würden. Die näheren Teilnahmebedingungen ergeben sich aus den Richtlinien des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau, die ich anschließend bekanntgebe:

Anlage**Planungswettbewerb****„Die Gruppenkleinsiedlung in der Gemeinde“**

Die Errichtung von Kleinsiedlungen mit dem erforderlichen Wirtschaftsteil¹⁾ hat auch in der modernen Industriegesellschaft ihren Sinn und ihre Berechtigung. Durch die städtebauliche Gestaltung der Gruppenkleinsiedlung kann die Zusammengehörigkeit der Siedler als Siedlergemeinschaft angeregt und sinnfällig gemacht werden.

Um an Musterbeispielen deutlich zu machen, daß Kleinsiedlungen bei richtiger städtebaulicher Einordnung auch von besonderem Wert für die Gemeinden selbst sind, schreibe ich hiermit den folgenden

Planungswettbewerb**„Die Gruppenkleinsiedlung in der Gemeinde“**

aus.

1. Gegenstand und Inhalt des Wettbewerbs

Der Wettbewerb wird als städtebaulicher Planungswettbewerb durchgeführt.

Bewertet wird, inwieweit bei den — in enger Verbindung mit der vorhandenen oder geplanten Bebauung — zu planenden Bauvorhaben die folgenden Leitsätze verwirklicht werden:

- a) Gruppenkleinsiedlungen sollen Bestandteile eines ausgewogenen städtebaulichen Gefüges der Gemeinden (Städte), aber keine isolierten Fremdkörper sein. Sie dienen darüber hinaus der Gliederung größerer städtebaulicher Einheiten und der Aktivierung der großräumigen Grünplanung.
- b) Der Landverbrauch für Kleinsiedlungen kann durch wirtschaftliche Erschließung und durch zweckmäßigen Zuschnitt der Grundstücke gegenüber früheren Lösungen vermindert werden, ohne dadurch den Wirtschaftsteil unangemessen zu schmälern. Die Erschließung soll bei rationeller Ausführung heutigen technischen Anforderungen gerecht werden.
- c) Die Gruppenkleinsiedlung soll den Forderungen des modernen Städtebaues entsprechen. Für die sinnvolle städtebauliche Eingliederung sind im einzelnen die Führung und Gestaltung der Wohnstraßen und Wohnwege (Abmessungen und Befestigung der Straßen, Wegebegleitgrün, Stellung der Häuser [Besonnung], Lärmschutz, ggf. Trennung des Fuß- und Kraftfahrzeugverkehrs, die Schaffung ausrei-

chender Abstellflächen für Kraftfahrzeuge [öffentliche Parkflächen, Garagen, Gemeinschaftsgaragen]), die Einbeziehung von gemeinschaftlichen Grünräumen, Kinderspielplätzen und dergleichen in die Planung, die Möglichkeit der Versorgung mit Gebrauchsgütern des täglichen Bedarfs maßgebend.

- d) Die Kleinsiedlung soll in Grundriß- und Bauform den heutigen Wohnvorstellungen entsprechen und in ihrer Anlage gartenbaumäßige Nutzung oder Kleintierhaltung oder beides ermöglichen.

Zur Erläuterung wird auf die Grundsätze für Demonstrativbauvorhaben des Bundes²⁾ und die Broschüre „Die Kleinsiedlung im zukünftigen Städtebau“³⁾ verwiesen.

2. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Kleinsiedlungsträger⁴⁾, die ein Gruppenkleinsiedlungsbauvorhaben von mindestens 20 Siedlerstellen planen, das verwirklicht werden kann.

3. Wettbewerbsunterlagen

Einzureichen sind:

- a) ein Übersichtsplan der Gemeinde in beliebigem Maßstab mit Darstellung des Wettbewerbsgebietes;
- b) ein Lageplan der Siedlung im Maßstab 1:1000 (Bebauungsvorschlag bzw. rechtskräftiger Bebauungsplan);
- c) Grundrisse, Ansichten und Schnittzeichnungen im Maßstab 1:50 der Siedlerstellen und der Nebengebäude;
- d) eine Darstellung der vorhandenen oder erforderlichen Erschließung;
- e) eine Darstellung derjenigen Anlagen, die den Gemeinschaftssinn in der Siedlung kennzeichnen und fördern, z. B. Vorgartenanlagen;
- f) eine Darstellung der städtebaulichen Einordnung der geplanten Gruppenkleinsiedlung in die angrenzende Bebauung (in geeigneter Form);
- g) eine Äußerung über den Umfang zu erbringender Selbsthilfeeleistungen;
- h) eine Stellungnahme des Trägers über die Durchführung des Bauvorhabens, z. B. Zeitpunkt, Bewerberkreis, Finanzierung, und hierzu eine Äußerung der Gemeinde.

4. Anmeldung zum Wettbewerb

Die Geschäftsführung des Wettbewerbs liegt beim Deutschen Siedlerbund, 5 Köln-Holweide, Bergisch Gladbacher Straße 750. Bei ihm sind die Wettbewerbsunterlagen von den Teilnehmern bis spätestens 30. November 1967 unter dem Stichwort „Planungswettbewerb“ einzureichen.

5. Auswahl der besten Lösungen

Aus den eingehenden Lösungen werden die besten Planungen ausgewählt, die als Demonstrativbauvorhaben des Bundes anerkannt werden sollen.

Hierüber entscheidet die Bundesprüfungskommission. Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind endgültig und unterliegen keiner gerichtlichen Nachprüfung.

6. Zusammensetzung der Prüfungskommission

Der Bundesprüfungskommission werden drei namhafte Fachleute auf dem Gebiete des Städtebaues und Wohnungs- und Siedlungswesens, die Präsidenten des Deutschen Siedlerbundes und des Bundesverbandes Deutscher Siedler und Eigenheimer, der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Volksheimstättenwerkes, zwei Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder der Bundesrepublik Deutschland

und Berlin, sowie ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände sowie ein Vertreter des Bundesministeriums für Wohnungswesen und Städtebau angehören.

7. Bekanntgabe und Veröffentlichung

Die Ergebnisse des Wettbewerbs werden allen Teilnehmern schriftlich mitgeteilt. Es ist vorgesehen, den Wettbewerb durch Ausstellungen sowie Veröffentlichungen in Presse, Rundfunk und Fernsehen auszuwerten.

Bad Godesberg, den 29. März 1967

Dr. Lauritzen

¹⁾ Der Begriff der Kleinsiedlung ist in § 10 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes wie folgt gefaßt:

„Eine Kleinsiedlung ist: eine Siedlerstelle, die aus einem Wohngebäude mit angemessener Landzulage besteht und die nach Größe, Bodenbeschaffenheit und Einrichtung dazu bestimmt und geeignet ist, dem Kleinsiedler durch Selbstversorgung aus vorwiegend gartenbaumäßiger Nutzung des Landes eine fühlbare Ergänzung seines sonstigen Einkommens zu bieten. Die Kleinsiedlung soll einen Wirtschaftsteil enthalten, der die Haltung von Kleintieren ermöglicht. Das Wohngebäude kann neben der für den Kleinsiedler bestimmten Wohnung eine Einliegerwohnung enthalten.“

²⁾ Die Grundsätze für Demonstrativbauvorhaben des Bundesministeriums (Az. IV A 3 — 2656/6/65) können von Interessenten beim Bundeswohnungsministerium, 532 Bad Godesberg, Deichmannsau, angefordert werden.

³⁾ Die Broschüre „Die Kleinsiedlung im zukünftigen Städtebau“, erschienen in der Schriftenreihe „Die Kleinsiedlung“, Herausgeber: Deutscher Siedlerbund, 5 Köln, kann von Interessenten beim Deutschen Siedlerbund, 5 Köln-Holweide, Bergisch Gladbacher Straße 750, oder dem Bundeswohnungsministerium, 532 Bad Godesberg, Deichmannsau, angefordert werden.

⁴⁾ Der Begriff des Kleinsiedlungsträgers ist in § 57 Abs. 1 Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Als Kleinsiedlungsträger kommen in Betracht

a) Gemeinden und Gemeindeverbände;

b) Organe der staatlichen Wohnungspolitik, zu deren Aufgaben nach ihrer Satzung der Bau und die Betreuung von Kleinsiedlungen gehören;

c) diejenigen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, gemeinnützigen ländlichen Siedlungsunternehmen und anderen Unternehmen, die durch die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle als Kleinsiedlungsträger zugelassen worden sind.“



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.